

Kanonistische Studien und Texte

Band 80

Interreligiöser Religionsunterricht: (un-)möglich?

Die Implementierung
eines interreligiösen Religionsunterrichts
im öffentlichen Schulwesen Österreichs aus Perspektive
des Kanonischen Rechts und des Religionsrechts

Von

Andreas E. Graßmann



Duncker & Humblot · Berlin

ANDREAS E. GRASSMANN

Interreligiöser Religionsunterricht: (un-)möglich?

Kanonistische Studien und Texte

begründet von

Dr. Albert M. Koeniger †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

fortgeführt von

Dr. Dr. Heinrich Flatten †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

sowie von

Dr. Georg May

Professor für Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte und
Staatskirchenrecht an der Universität Mainz

und

Dr. Anna Egler

Akademische Direktorin i. R.

am FB 01 Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz

herausgegeben von

Dr. Wilhelm Rees

Professor für Kirchenrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

und

Dr. Christoph Ohly

Professor für Kirchenrecht an der Kölner Hochschule
für Katholische Theologie (KHKT)

Band 80

ANDREAS E. GRASSMANN

Interreligiöser Religionsunterricht: (un-)möglich?

Interreligiöser Religionsunterricht: (un-)möglich?

Die Implementierung
eines interreligiösen Religionsunterrichts
im öffentlichen Schulwesen Österreichs aus Perspektive
des Kanonischen Rechts und des Religionsrechts

Von

Andreas E. Graßmann



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Printed in Germany

ISSN 0929-0680

ISBN 978-3-428-18824-6 (Print)

ISBN 978-3-428-58824-4(E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

„Nichts ist verloren, wenn man wirklich den Dialog praktiziert.“
(Papst Franziskus auf dem Weltgebetstag in Assisi 2016)¹

¹ *Franciscus PP.*, Besuch von Papst Franziskus in Assisi zum Weltgebetstag für den Frieden. „Durst nach Frieden. Religionen und Kulturen im Dialog“. Ansprache des Heiligen Vaters. 20. September 2016. Verfügbar unter: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/september/documents/papa-francesco_20160920_assisi-preghiera-pace.html. Zuletzt geprüft am 22. September 2022.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck unter dem Titel „Die Implementierung eines interreligiösen Religionsunterrichts im öffentlichen Schulwesen Österreichs aus rechtlicher Perspektive“ als Habilitationsschrift angenommen. Für den Druck wurde sie geringfügig überarbeitet und aktualisiert.

Mein Dank gilt allen, die das Entstehen dieser Untersuchung ermöglicht haben. Besonders danke ich Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees (Innsbruck) für die Anregung zur Wahl des Themas sowie sein stetes Interesse und seinen kritischen Rat, mit dem er mein Habilitationsvorhaben wohlwollend begleitet hat. Ebenso danke ich Univ.-Prof. Lic. Dr. Dr. Andreas Kowatsch, LL. M. (Wien), em. o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Johann Hirnsperger (Graz) und A. o. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Weirer (Graz), die freundlicherweise die erforderlichen Gutachten übernommen haben.

Für die Aufnahme dieser Arbeit in die Reihe *Kanonistische Studien und Texte* danke ich den Herausgebern Prof. Dr. Lic. iur. can. Christoph Ohly (Köln) und o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees sowie dem Verlag Duncker & Humblot für die Aufnahme in das Verlagsprogramm und die reibungslose Abwicklung der Publikation.

Die Veröffentlichung wurde insbesondere durch die Unterstützung der Erzdiözese Salzburg, der Diözese Feldkirch, der Diözese Linz, der Diözese St. Pölten, des Amtes für Schule und Bildung der Erzdiözese Salzburg, des Interdiözesanen Amtes für Unterricht und Erziehung, des Fördervereins zur wissenschaftlichen Forschung an der Paris-Lodron-Universität Salzburg sowie weiterer Förderer, die ungenannt bleiben möchten, ermöglicht. Für die großzügigen Druckkostenzuschüsse danke ich sehr herzlich.

Zu guter Letzt danke ich meiner Frau Michaela und unseren Söhnen Jakob und Simon für ihre Lebensfreude, ihre vielfältige Unterstützung und auch für ihre Geduld. Sie sind mein Rückhalt und meine Inspiration jenseits wissenschaftlicher Diskurse.

Neumarkt am Wallersee,
am Fest des hl. Raimund von Peñafor

Andreas E. Graßmann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	25
A. Zu Fragestellung und Aufbau der Arbeit	30
B. Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung	38
 <i>Kapitel 1</i>	
Religiöse Bildung im öffentlichen Schulwesen in Österreich als gemeinsame Obliegenheit von Eltern, Staat und Kirche	45
A. Das elterliche Erziehungsrecht und die elterliche Pflicht zur Mitwirkung an der religiösen Erziehung aus Sicht von Kirche und Staat	45
I. Pflicht und Recht zur Erziehung von Kindern durch die Eltern aus Sicht der Kirche	46
1. Das Grundrecht der Gläubigen auf <i>christliche Erziehung</i>	47
2. Der Erziehungsbegriff und das Erziehungsziel des CIC/83	52
3. Pflicht und Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder	57
4. Kirchliche Vorgaben zur Ersterziehung von Kindern und Jugendlichen durch die Eltern	64
5. Schulen als Mittel zur Verwirklichung der elterlichen Verpflichtung zur Erziehung ihrer Kinder	68
II. Pflicht und Recht zur religiösen Erziehung von Kindern durch die Eltern in der österreichischen Rechtsordnung	72
1. Verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Rahmen des Elternrechts auf (religiöse) Erziehung in Österreich	73
2. Grundsätze des Elternrechts auf religiöse Kindererziehung	75
a) Allgemeine Grundsätze des elterlichen Rechts auf religiöse Erziehung	75
b) Die gestufte Religionsmündigkeit	77
c) Die „freie Einigung“ der obsorgeberechtigten Eltern	82
d) Obsorge durch alleinerziehende Elternteile und Kompetenzen von Vormündern und Sachwaltern	86
3. Das Elternrecht auf religiöse Erziehung im österreichischen Schulwesen	88
a) Grundsätze des Elternrechts in Bezug auf das österreichische Schulwesen	88
b) Die schulische Lehrperson und das elterliche Erziehungsrecht	90
B. Das staatliche Erziehungsrecht und die staatliche Mitwirkung an der religiösen Erziehung im österreichischen Schulwesen	91

I.	Bildungstheoretische Legitimation religiöser Bildung im öffentlichen Schulwesen	98
II.	Demokratisch-gesellschaftliche Legitimation religiöser Bildung im österreichischen Schulwesen	103
1.	Die fundamentale Zielsetzung des österreichischen Schulwesens	103
2.	Religiöse Bildung im österreichischen Schulwesen als Werkzeug der Integration	106
C.	Das kirchliche Erziehungsrecht und die kirchliche Mitwirkung an der religiösen Erziehung	111
I.	Recht und Pflicht der Kirche zur Erziehung	111
II.	Verhältnis von kirchlichem und elterlichem Erziehungsanspruch	116
III.	Erziehungsrecht des Staates aus kirchlicher Sicht	117

Kapitel 2

Der schulische Religionsunterricht als Mittel der katholischen Erziehung im katholischen Kirchenrecht und in Stellungnahmen der katholischen Kirche Österreichs

A.	Der schulische Religionsunterricht im Codex Iuris Canonici von 1917 und in lehramtlichen Dokumenten bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil	120
B.	Der schulische Religionsunterricht in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils und in postkonziliaren lehramtlichen Dokumenten	123
I.	Grundlegende Positionsbestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils mit Auswirkungen auf den Religionsunterricht	124
1.	Der Dienst der Religionslehrerinnen und -lehrer vor dem Hintergrund des gewandelten Verständnisses des Laienapostolats	125
2.	Die Aussagen zum Verhältnis von Kirche und Staat sowie zur Religionsfreiheit mit ihren Auswirkungen auf das Verständnis des schulischen Religionsunterrichts	128
3.	Programmatische Aussagen in den Konzilsdokumenten über die katholischen Ostkirchen, den Ökumenismus und das Verhältnis der Kirche zu den nicht-christlichen Religionen	135
II.	Unmittelbare Aussagen zum schulischen Religionsunterricht im Textcorpus des Zweiten Vatikanischen Konzils	139
III.	Der schulische Religionsunterricht in postkonziliaren lehramtlichen Dokumenten	141
C.	Die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici von 1983 zum schulischen Religionsunterricht	144
I.	Aufgabe und Ziel des Religionsunterrichts	146
II.	Zuständigkeit für den Religionsunterricht und die katholische religiöse Erziehung	149
III.	Die Religionslehrerinnen und -lehrer	151

IV. Die kirchliche Befähigungs- und Ermächtigungserklärung – die <i>missio canonica</i>	156
V. Religionsunterricht und Ökumene	160
D. Aussagen des postkodikarischen Lehramts zum schulischen Religionsunterricht	166
E. Der schulische Religionsunterricht im österreichischen Partikularrecht und in Stellungnahmen der Österreichischen Bischofskonferenz bzw. der österreichischen Bischöfe	174
I. Positionsbekundungen und Stellungnahmen der Österreichischen Bischofskonferenz bzw. der österreichischen Bischöfe	175
II. Partikularrechtliche Normierungslage zum Religionsunterricht in Österreich ..	181

Kapitel 3

Historische Entwicklung des schulischen Religionsunterrichts in Österreich

	185
A. Die Anfänge des schulischen Religionsunterrichts im Bereich des heutigen Österreichs	185
I. Die Anfänge des europäischen Schulwesens – die kirchliche Monopolstellung	185
II. Durchbrechung der kirchlichen Monopolstellung	189
III. Gegenreformation und Konzil von Trient	192
B. <i>Religion</i> als <i>eigenständiger</i> Schulgegenstand im österreichischen Schulsystem	199
I. Die allgemeine Reform des österreichischen Schulwesens unter Maria Theresia und die Auswirkungen auf den Unterrichtsgegenstand <i>Religion</i>	201
II. Die Maßnahmen Josephs II. zur Fortsetzung der Schulreform	206
III. Rückkehr zur kirchlichen Hegemonie im Schulwesen unter Franz II./I.	209
IV. Das Revolutionsjahr 1848 und die Entwicklungen bis zum Konkordat von 1855	214
C. Der Unterrichtsgegenstand <i>Religion</i> von der Staatsgrundgesetzgebung 1867 bis zum Ende der Monarchie	218
I. Die Auswirkungen des <i>Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger</i> des Jahres 1867 auf den Unterrichtsgegenstand <i>Religion</i>	218
II. Die Auswirkungen der Maigesetze von 1868 auf den schulischen Religionsunterricht	220
III. Die Regelungen des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 in Bezug auf den Religionsunterricht	224
IV. Die Bedeutung der Staatsgrundgesetzgebung 1867 und der sich daran anschließenden Gesetzgebung für den Religionsunterricht im österreichischen Schulwesen	228
D. Nach dem Untergang der Habsburgermonarchie	235
I. Ende der Monarchie und Erste Republik	235

II.	Der Religionsunterricht im <i>Bundesstaat Österreich</i> und in der Zeit der NS-Diktatur – <i>Konfessionalisierung</i> und <i>Entkonfessionalisierung</i> des Schulwesens . . .	240
III.	Wiederaufbau des Religionsunterrichts nach 1945	246
	1. Das <i>Religionsunterrichtsgesetz</i> von 1949	251
	2. ‚Kirche und Staat in Österreich‘ – Das Weißbuch der Österreichischen Bischofskonferenz von 1955	253
	3. Schulgesetze und <i>Schulvertrag</i> von 1962	254

Kapitel 4

	Religiöse Bildung im öffentlichen österreichischen Schulwesen	258
A.	Die grundrechtliche Legitimierung und verfassungsrechtliche Grundlagen des Religionsunterrichts	258
	I. Die institutionelle Garantie des Religionsunterrichts gem. Art. 17 Abs. 4 StGG	259
	II. Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates und der Religionsunterricht	267
	III. Mit dem Religionsunterricht verbundene subjektive Grundrechtsansprüche	268
	1. Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern	269
	2. Die Gewährleistung korporativer Religionsfreiheit der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften	272
	IV. Verfassungsrechtliche Verankerung der Vermittlung religiöser Werte als Aufgabe des österreichischen Schulwesens	274
	V. Die völkerrechtliche Absicherung des Religionsunterrichts der Katholischen Kirche in Österreich	276
B.	Die einfachgesetzliche Ausgestaltung des schulischen Religionsunterrichts in Österreich	278
	I. Veranstalter des schulischen Religionsunterrichts in Österreich	281
	1. Berechtigte Kirchen und Religionsgemeinschaften	282
	2. Verpflichtete Schulen und außerschulischer Religionsunterricht	284
	II. Der konfessionelle Charakter des Religionsunterrichts	285
	1. Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses	287
	2. Modelle eines <i>konfessionsübergreifenden</i> Religionsunterrichts in Österreich	288
	a) Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht – <i>KoKoRu</i>	289
	b) Dialogisch-konfessioneller Religionsunterricht – <i>dk:RU</i>	292
	c) Projektunterricht: Kultur(en). Ethik. Religion(en) – <i>KUER</i>	296
	III. Die staatliche Finanzierung des Religionsunterrichts	298
	1. Stundenausmaß des Unterrichtsgegenstands <i>Religion</i>	298

a)	Festlegung des Stundenausmaßes im Unterrichtsgegenstand <i>Religion</i> . . .	299
b)	Abhängigkeit der staatlichen Finanzierung des Religionsunterrichts von der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler	302
2.	Staatliche Übernahme von Personal- und Sachkosten	307
IV.	Religionsunterricht als Pflichtgegenstand mit Abmeldemöglichkeit	309
1.	Abmeldung vom verpflichtenden Religionsunterricht	312
2.	Beendigung der Mitgliedschaft in einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft	316
3.	Teilnahme am Freigegegenstand <i>Religion</i>	317
a)	Freigegegenstand <i>Religion</i> an gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen	317
b)	Teilnahme konfessionsfremder Schüler am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft	318
aa)	Teilnahme von Schülerinnen und Schülern einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses	319
bb)	Teilnahme konfessionsloser Schülerinnen und Schülern sowie von Schülerinnen und Schülern einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft	324
4.	Exkurs: Ethikunterricht im öffentlichen Schulwesen Österreichs	325
a)	Zur Diskussion um den Unterrichtsgegenstand <i>Ethik</i> im österreichischen Schulwesen	327
b)	Der rechtliche Rahmen des Ethikunterrichts	336
V.	Inhaltliche Gestaltung, Aufsicht und Vermittlung des Unterrichtsgegenstands <i>Religion</i>	338
1.	Lehrpläne, Lehrbücher und Lehrmittel für den Religionsunterricht	339
2.	Aufsicht und Vermittlung des Religionsunterrichts	343
a)	Die allgemeine Kompetenzbestimmung zwischen Bund und Ländern und die Vollziehung im österreichischen Schul- und Erziehungswesen	343
b)	Religionsgesellschaftliche Aufsicht über den Religionsunterricht	348
VI.	Die Lehrerinnen und Lehrer für den Religionsunterricht im öffentlichen Schulwesen	354
1.	Religionslehrkräfte im staatlichen Dienstverhältnis	355
2.	Kirchlich bestellte Religionslehrkräfte	358
3.	Erteilung und Entzug der Ermächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht	366
a)	Allgemeines zur kirchlichen bzw. religionsgesellschaftlichen Erklärung der Befähigung und Ermächtigung	366
b)	Die spezielle <i>missio canonica</i> für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts	369

c) Entzug der kirchlichen bzw. religionsgesellschaftlichen Ermächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht	371
4. Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für den Religionsunterricht	375
VII. Eintragung der Religionszugehörigkeit und der Note im Unterrichtsgegenstand <i>Religion</i> im Zeugnis	378
1. Vermerk der Religionszugehörigkeit	378
2. Gegenstandsbezeichnung und Eintragung der Beurteilung	381
3. Leistungsfeststellung und -beurteilung im Religionsunterricht	382
4. Sonderfall: außerschulischer Religionsunterricht	384
VIII. Schulkreuze und andere religiöse Symbole im öffentlichen Schulwesen	385
1. Normierung betreffend der Anbringung von Schulkreuzen in österreichischen Klassenzimmern	385
2. Einordnung der gegenwärtigen Normierungslage	387
IX. Schülergottesdienste, religiöse Übungen und Veranstaltungen	394
1. Teilnahme von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften	394
2. Das „bisherige Ausmaß“ (§ 2a RelUG) bzw. der „bisherige Umfang“ (Art. I § 6 SchulV)	397
3. Die Qualifizierung religiöser Veranstaltungen im Schulbetrieb	398
X. Schulzeitrecht	399

Kapitel 5

Interreligiöse Bildung im öffentlichen Schulwesen – ein Überblick	404
A. Modelle religiöser Bildung und Organisationsformen von Religionsunterricht in Europa	405
B. (Inter-)religiöse Bildung im supranationalen europäischen Kontext	415
C. Forderungen nach Implementierung <i>interreligiöser</i> Unterrichtskonzepte im Schulwesen	418
D. Zur Diskussion um die Weiterentwicklung des Religionsunterrichts in Österreich ...	423
E. Begriffsbestimmung: <i>interreligiöser Religionsunterricht</i>	430
I. Zum Begriff des <i>interreligiösen Lernens</i>	430
II. Der Begriff <i>Religionsunterricht</i> im österreichischen Schulrecht	436

Kapitel 6

**Kirchen- und religionsrechtliche (Un-)Möglichkeiten
der Implementierung eines *interreligiösen Religionsunterrichts*
im öffentlichen Schulwesen in Österreich**

		440
A.	Interreligiöser Religionsunterricht – kirchenrechtliche Einordnung	441
I.	Kompatibilität interreligiöser Unterrichtskonzepte mit den Aufgaben und Zielen des katholischen Religionsunterrichts	442
1.	Religionsunterricht im österreichischen Schulwesen und das Konzept der <i>Neuevangelisierung</i>	444
a)	Begriffsbestimmung: (<i>Neu-</i>) <i>Evangelisierung</i>	444
b)	Neuevangelisierung und schulischer Religionsunterricht	447
2.	Notwendigkeit <i>dialogischer</i> Formen religiöser Bildung im Anschluss an die Konzilsklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen <i>Nostra aetate</i>	449
a)	Zum Rechtscharakter der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils und ihrem Verhältnis zum Codex Iuris Canonici von 1983	451
b)	Konsequenzen der inklusivistischen Religionstheologie in Anschluss an <i>Nostra aetate</i> hinsichtlich der etwaigen Implementierung eines interreligiösen Religionsunterrichts	457
c)	Prämissen des <i>Dialogs</i> mit andersreligiösen Rechtsordnungen im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil	460
d)	Aussagen des nachkonziliaren Lehramts zu interreligiöser Bildung im Schulwesen	465
e)	Zwischenfazit	472
II.	Inhaltliche Aspekte eines interreligiösen Religionsunterrichts aus der Perspektive des katholischen Kirchenrechts	475
1.	Zur Kompetenz der Träger des kirchlichen Lehramts hinsichtlich der inhaltlichen und konzeptionellen Ausrichtung des schulischen Religionsunterrichts	476
2.	Strafrechtliche Aspekte eines interreligiösen Religionsunterrichts	479
3.	Lehrinhalte eines interreligiösen Religionsunterrichts unter Beteiligung der katholischen Kirche	482
4.	Pflichtfachcharakter eines interreligiösen Religionsunterrichts	486
5.	Schulbücher und Lehrmittel eines interreligiösen Religionsunterrichts unter Beteiligung der katholischen Kirche	489
6.	Zwischenfazit	491
III.	Lehrkräfte eines interreligiösen Religionsunterrichts aus der Perspektive des katholischen Kirchenrechts	493
B.	Interreligiöser Religionsunterricht – religionsrechtliche Einordnung	496
I.	Die Bedeutung der völkerrechtlichen Absicherung des Religionsunterrichts der katholischen Kirche für die Einführung eines interreligiösen Religionsunterrichts	498

II.	Europarecht und die Einführung eines interreligiösen Religionsunterrichts	500
III.	Grund- und verfassungsrechtliche Aspekte eines interreligiösen Religionsunterrichts	502
1.	Subjektive Grundrechtsansprüche und schulischer interreligiöser Religionsunterricht	504
a)	Berücksichtigung der individuellen Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie des Elternrechts auf religiöse Bildung	505
b)	Das Recht auf eine bestimmte (Organisations-)Form von religiöser Bildung im Schulwesen	511
c)	Das Grundrecht der Kinder und Jugendlichen auf Bildung	514
d)	Der Anspruch der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf Gewährung korporativer Religionsfreiheit und die Einführung eines interreligiösen Religionsunterrichts	516
aa)	Verpflichtung der KuR zur Abhaltung von interreligiösem Religionsunterricht und der Schutzraum der „inneren Angelegenheiten“ (Art. 15 StGG)	517
bb)	Kompetenz zur inhaltlich-methodischen Konzeption eines interreligiösen Religionsunterrichts	520
2.	Beitrag interreligiöser Unterrichtskonzepte zu den Erziehungszielen des österreichischen Schulwesens	522
3.	Zwischenfazit	527
IV.	Schul- und religionsrechtliche Aspekte einer allfälligen Implementierung eines interreligiösen Religionsunterrichts	532
1.	Träger eines interreligiösen Religionsunterrichts	532
a)	Möglichkeiten und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer staatlichen Trägerschaft	532
b)	KuR als Träger eines interreligiösen Religionsunterrichts	537
2.	Grundmodelle interreligiöser Bildung im österreichischen Schulwesen	542
a)	Nicht konfessionsgebundene Modelle interreligiöser Schulbildung in staatlicher Trägerschaft	543
aa)	Interreligiöse Religionskunde als verpflichtender Unterrichtsgegenstand	543
bb)	Interreligiöse Religionskunde in anderen Unterrichtsfächern	546
b)	Konfessionsgebunden-interreligiöser Religionsunterricht	549
aa)	Verpflichtender konfessionsgebunden-interreligiöser Religionsunterricht neben einem verpflichtenden konfessionellen Religionsunterricht	549
bb)	Verpflichtender konfessionsgebunden-interreligiöser Religionsunterricht neben einem freiwilligen konfessionellen Religionsunterricht	550
cc)	Verpflichtender konfessionsgebunden-interreligiöser Religionsunterricht anstelle des konfessionellen Religionsunterrichts	552

(1) Abschaffung des bestehenden konfessionellen Religionsunterrichts zugunsten eines konfessionsgebunden-interreligiösen Religionsunterrichts	552
(2) Konfessionsgebunden-interreligiöser Religionsunterricht anstelle des bestehenden konfessionellen Religionsunterrichts als Option der KuR	554
3. Überschreiten der Konfessionsgrenzen im Rahmen der Teilnahme an einem interreligiösen Religionsunterricht	556
a) Konfessionelle Schülerinnen- und Schülerhomogenität als schulrechtliches Prinzip	557
aa) Teilnahme konfessionsloser Schülerinnen und Schüler an einem interreligiösen Religionsunterricht	558
bb) Teilnahme konfessionsfremder Schülerinnen und Schüler an einem interreligiösen Religionsunterricht	559
cc) Übergewicht nicht-konfessionsangehöriger Schülerinnen und Schüler und das Konfessionalitätserfordernis des Art. 17 Abs. 4 StGG	561
b) Kompetenz zur Entscheidung über Zulassung nicht-konfessionsangehöriger Schülerinnen und Schüler	562
c) Möglichkeiten des Überschreitens der Konfessionsgrenzen im Rahmen der Teilnahme an einem interreligiösen Religionsunterricht	565
4. Pflichtfachcharakter eines kooperativ (mit-)verantworteten interreligiösen Religionsunterrichts mehrerer beteiligter KuR	568
a) Möglichkeit der Abmeldung von einem verpflichtenden interreligiösen Religionsunterricht	568
b) Freiwillige Teilnahme konfessionsloser Schülerinnen und Schüler sowie von Schülerinnen und Schülern einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft an einem interreligiösen Religionsunterricht ..	573
5. Inhaltliche Gestaltung eines interreligiösen Religionsunterrichts	575
a) Lehrpläne für einen interreligiösen Religionsunterricht	575
b) Lehrbücher und Lehrmittel für einen interreligiösen Religionsunterricht	583
6. Aufsicht über einen interreligiösen Religionsunterricht	584
7. Leistungsfeststellung und -beurteilung im interreligiösen Religionsunterricht	585
8. Die Lehrerinnen und Lehrer eines interreligiösen Religionsunterrichts	588
a) Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung von interreligiösem Religionsunterricht	588
b) Ausbildung von Religionslehrkräften für einen interreligiösen Religionsunterricht	591

Kapitel 7

Organisationsform eines interreligiösen Religionsunterrichts im Klassenverband im öffentlichen Schulwesen	595
A. Überschreiten der Konfessionsgrenzen als rechtliche Voraussetzung eines interreligiösen Religionsunterrichts im Klassenverband	596
B. (Un-)Möglichkeit eines <i>verpflichtenden</i> interreligiösen Religionsunterrichts im Klassenverband	598
C. Mirjam Schambecks Konzept eines <i>positionell-religionspluralen Religionsunterrichts im Klassenverband</i> – rechtliche Einordnung	602
I. Konfessionalitätserfordernis als verfassungsrechtliche Prämisse interreligiöser Religionsunterrichtskonzepte	602
II. Der Klassenverband als religionspluraler Lernort	603
III. Zuordnung von Integrations- und Differenzierungsphasen	605
IV. Orientierung an standortspezifischen Gegebenheiten	613
V. Zwischenfazit	613

Kapitel 8

Resümee	619
A. Perspektive des Kanonischen Rechts	619
B. Religionsrechtliche Perspektive	623
C. Plädoyer für einen interreligiösen Religionsunterricht neben dem Ethikunterricht	629
Quellen- und Literaturverzeichnis	634
A. Quellen	634
I. Kanonisches Recht	634
1. Kodifikationen	634
2. Päpste	634
a) Pius PP. IX.	634
b) Leo PP. XIII.	635
c) Pius PP. XI.	635
d) Pius PP. XII.	635
e) Ioannes PP. XXIII.	635
f) Paulus PP. VI.	636
g) Ioannes Paulus PP. II.	636
h) Benedictus PP. XVI.	637
i) Franciscus PP.	638

3. Konzilien	639
4. Kongregationen	641
a) Kongregation für die Glaubenslehre	641
b) Kongregation für den Klerus	641
c) Kongregation für das Katholische Bildungswesen (für die Studieneinrichtungen)	641
5. Päpstliche Räte	642
a) Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen	642
b) Päpstlicher Rat für die Familie	642
c) Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs	642
d) Päpstlicher Rat für den interreligiösen Dialog	643
e) Päpstlicher Rat zur Förderung der Neuevangelisierung	643
6. Sonstige universalkirchliche Quellen	643
7. Teilkirchliche Quellen	644
a) Österreich	644
aa) Österreichische Bischofskonferenz	644
bb) Einzelne Diözesen	644
b) Deutschland	645
II. Weltliches Recht	645
1. Österreich	645
a) Bundesrecht	645
b) Landesrecht	651
c) Bildungsministerium	653
d) Lehrpläne	657
e) Österreichisches Parlament	659
f) Rechtsprechung	660
2. Deutschland	661
a) Gesetzgebung	661
b) Rechtsprechung	662
3. Völkerrecht	662
a) Multilaterale Verträge	663
b) Vereinte Nationen	663
4. EMRK-Rechtsprechung	663
5. Sonstige weltliche Quellen	664
B. Lexikonartikel	664
C. Sekundärliteratur	666
D. Internetquellen	710
Sachwortverzeichnis	720

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
AAS	Acta Apostolicae Sedis
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AHS	Allgemeinbildende höhere Schule
allg.	allgemein
AnerkennungsG	Gesetz vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften
Anm.	Anmerkung
appl.	application
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
ARG	Bundesgesetz vom 3. Feber 1983 über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen
Art.	Artikel
ASS	Acta Sanctae Sedis
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BbgSchulG	Brandenburgisches Schulgesetz
BBKL	Bautz, Friedrich W./Bautz, Traugott (Hg.), Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon. Bd. 1–2, Hamm 1990; Bd. 3–18, Herzberg 1992–2001; Bd. 19–37, Nordhausen 2001–2016.
Bd.	Band/Bände
BD-EG	Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern
BDG-1979	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BekG	staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft(en)
BekGG	Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften
BG Ethikunterricht	Bundesgesetz vom 15. Dezember 2020, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden
BG PädagogInnen-ausbildung NEU	Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen
BG	Bundesgesetz
Bgld. PflSchG	Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995
BMUK	Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
BSchulAufsG	Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes
Bsp.	Beispiel

bspw.	beispielsweise
Bsw.	Beschwerde
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
c./cc.	Canon/Canones (geltendes Kirchenrecht)
can./cann.	Canon/Canones (nicht mehr in Geltung stehendes Kirchenrecht)
CIC/17	Codex Iuris Canonici (1917)
CIC/83	Codex Iuris Canonici (1983)
d. h.	das heißt
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
dbzgl.	diesbezüglich
dk:RU	Dialogisch-konfessioneller Religionsunterricht
dt.	deutsch
ED	Erzdiözese
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll
Erk.	Erkenntnis
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
Ev./ev.	evangelisch
f.	folgende, folgender, folgendes
f. b.	fürstbischöflich
f. e.	fürsterzbischöflich
Familienlasten- ausgleichsG	Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlasten- ausgleich durch Beihilfen
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GBLÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
GehG	Gehaltsgesetz 1956
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949
gg.	gegen
ggf.	gegebenenfalls
GInterkV	Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die interconfessionellen Verhält- nisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen gere- gelt werden. Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder
GIR	Gesprächskreis Interreligiöser Religionsunterricht in Hamburg
GZ	Geschäftszahl
HdbKathKR	Listl, Joseph/Müller, Hubert/Schmitz, Heribert (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983
HdbKathKR ³	Haering, Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg ³ 2015
HerKorr	Herder Korrespondenz
Hg.	Herausgeber(in)/Herausgeberinnen
hg.	herausgegeben

h. M.	herrschende Meinung
HS	Halbsatz
i. d. g. F.	in der geltenden Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. e.	im Sinne eines/einer
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IGGÖ	Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
islam.	islamisch
IsraelitenG	Bundesgesetz vom 23. Mai 2012, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft geändert wird
IsraelitenG 1890	Gesetz vom 21. März 1890, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft
IusEccl	Ius Ecclesiae
JGS	Justizgesetzsammlung
Jh.	Jahrhundert
JZ	Juristenzeitung
k. k.	kaiserlich und königlich
kaiserl.	kaiserlich
KatDir/20	Direktorium für die Katechese. 23. März 2020
KatDir/71	Allgemeines Katechetisches Direktorium. 11. April 1971
KatDir/97	Allgemeines Direktorium für die Katechese. 15. August 1997
kath.	katholisch
KindRÄG 2001	Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001
KoKoRu	Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht
königl.	königlich
Konkordat 1855	Kaiserliches Patent, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit das zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, am 18. August 1855 zu Wien abgeschlossene Uebereinkommen (Concordat) kundgemacht und angeordnet wird, daß die Bestimmungen desselben mit Vorbehalt der in den Artikeln I und II dieses Patentens angedeuteten Anordnungen im ganzen Umfange des Reiches von dem Zeitpuncte der Kundmachung dieses Patentens an, in volle Gesetzeskraft zu treten haben. RGBL 195/1855
Konkordat 1933/34	Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll. BGBl II 2/1934
KoR	gesetzlich anerkannte Kirche(n) oder Religionsgesellschaft(en)
K-SchG	Kärntner Schulgesetz
KUER	Projektunterricht: Kultur(en). Ethik. Religion(en)
KuR	gesetzlich anerkannte Kirche(n) und Religionsgesellschaft(en)
lat.	lateinisch
LBVO	Leistungsbeurteilungsverordnung
LDG 1984	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
LGBL	Landesgesetzblatt
Lit.	Literatur

LLRR	Hallermann, Heribert/Meckel, Thomas/Droege, Michael/de Wall, Heinrich (Hg.), Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht. Vier Bände, Paderborn 2019–2021
LKSTKR	Campenhausen, Axel von/Riedel-Spangenberg, Ilona/Sebott SJ, P. Reinhold (Hg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht. Band 1–3, Paderborn 2000–2004
LLVG	Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz
LThK ³	Kasper, Walter/u. a. (Hg.), Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 1–11, Freiburg i. Br. ³ 1993–2001
LVG	Landesvertragslehrpersonengesetz 1966
m. E.	meines Erachtens
MKCIC	Lüdicke, Klaus/u. a. (Hg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz. (Loseblattwerk, Stand: 60. Erg.-Lfg. April 2021), Essen seit 1984
MThZ	Münchener Theologische Zeitschrift
NMS	Neue Mittelschule
Nö	niederösterreichisch/-e/-es
Nr./nr.	Nummer
o. B.	ohne Bekenntnis
o. N.	ohne Name
ÖAfKr	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
öarr	Österreichisches Archiv für Recht und Religion
ÖBK	Österreichische Bischofskonferenz
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
Oö	oberösterreichisch/-e/-es
OR	L'Osservatore Romano
Ord.-Zl.	Ordnungszahl
ÖRF	Österreichisches Religionspädagogisches Forum
OrthodoxenG	Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich
österr.	österreichisch(e)
Poly	Polytechnische Schule
prakt.	praktisch/-e/-es
PrivatschulG	Privatschulgesetz
ProtestantenG	Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche
RE	Religious Education
Reichsvolksschulgesetz	Gesetz vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden
RelKEG	Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung 1985
RelUG	Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz)
RGBL	Reichsgesetzblatt (Österreich)
Rn.	Randnummer
RS	Rundschreiben
RU/RelU	Religionsunterricht

S.	Seite
s. o.	siehe oben
Sbg. SchulzeitG 2018	Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchUG	Wiederverlautbarung des Schulunterrichtsgesetzes, 5. September 1986
Schule-Kirche-Gesetz	Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden
SchulpflichtG	Schulpflichtgesetz 1985
SchulV	Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen, samt Schlußprotokoll, 9. Juli 1962
SchVV	Schulveranstaltungenverordnung 1995
SchZG	Schulzeitgesetz 1985
sog.	sogenannt/-e
SP	Schlussprotokoll
StCan	Studia Canonica
StdZ	Stimmen der Zeit
StGG	Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
StVvStGermain theoret.	Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 theoretisch/-e/-es
ThG	Theologie der Gegenwart
ThPQ	Theologisch-praktische Quartalschrift
u.	und
u. a.	und andere
u. ä.	und ähnliche
UPG	Unterrichtspraktikumsgesetz
v.	von
v. a.	vor allem
VBG	Vertragsbedienstetengesetz 1948
VBl	Verordnungsblatt
VerG	Vereinsgesetz 2002
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WrSchG	Wiener Schulgesetz
Z.	Ziffer
ZeugnisformularVO	Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 19. Juli 1989 über die Gestaltung von Zeugnisformularen
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZP	Zusatzprotokoll
ZPO	Zivilprozessordnung

Einleitung

Der Religionsunterricht steht wie kein anderes Schulfach im Fokus der öffentlichen Meinungsbildung.¹ Mediale Berichterstattung über Akte von Terror und Gewalt, welche vermeintlich im Namen Gottes bzw. der Religion verübt werden, rücken spätestens seit den *Terroranschlägen vom 11. September 2001* auf wichtige zivile und militärische Gebäude in den Vereinigten Staaten von Amerika die Fragen nach der Stellung von Religion in der postsäkularen Gesellschaft im Allgemeinen sowie speziell nach der Rolle von religiöser Bildung im öffentlichen Schulwesen in den Fokus der Aufmerksamkeit. Kein anderes Schulfach wird so sehr von nationalen schulrechtlichen und religionsrechtlichen Regelungen, historisch-politischen Kontroversen, religionspädagogischen Diskursen sowie der gesellschaftlichen Zusammensetzung beeinflusst wie der konfessionelle Religionsunterricht.

¹ Vgl. aus der reichen Diskussion bspw.: Humanistischer Pressedienst, „Religionsunterricht macht unmündig“. 17. Januar 2019. Verfügbar unter: <https://hpd.de/artikel/religionsunterricht-macht-unmuendig-16394>. Zuletzt geprüft am 22. September 2022; Rheinische Post Online, Schulen in NRW: Rettet den Religionsunterricht! 29. Januar 2018. Verfügbar unter: https://rp-online.de/nrw/landespolitik/schulen-in-nrw-rettet-den-religionsunterricht_aid-17790711. Zuletzt geprüft am 22. September 2022; Süddeutsche Zeitung, Glaube hat in der Schule nichts verloren – Religion aber sehr wohl. 17. Juni 2016. Verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/bildung/religionsunterricht-glaube-hat-in-der-schule-nichts-verloren-religion-aber-sehr-wohl-1.3029254>. Zuletzt geprüft am 22. September 2022; inFranken.de, Ist Religionsunterricht noch zeitgemäß? 25. Oktober 2017. Verfügbar unter: <http://www.infranken.de/regional/erlangenhoehstadt/ist-religionsunterricht-noch-zeitgemaess;art215,2983962>. Zuletzt geprüft am 22. September 2022; salto-bz, Den Religionsunterricht abschaffen! 25. Oktober 2017. Verfügbar unter: <https://www.salto.bz/de/article/25102017/den-religionsunterricht-abschaffen>. Zuletzt geprüft am 22. September 2022; domradio.de, Katholische Schule darf Teilnahme am Religionsunterricht verlangen. 3. November 2017. Verfügbar unter: <https://www.domradio.de/themen/kirche-und-politik/2017-11-03/katholische-schule-darf-teilnahme-am-religionsunterricht-verlangen>. Zuletzt geprüft am 22. September 2022; Spiegel Online, Privatsache, aber... Solange es christlichen Religionsunterricht an staatlichen Schulen gibt, sollte es auch muslimischen geben. 08. November 2017. Verfügbar unter: <https://daily.spiegel.de/meinung/muslimischer-religionsunterricht-eigentlich-privatsache-aber-a-47345>. Zuletzt geprüft am 22. September 2022; ZEIT Online, Religionsunterricht. Brauchen wir „Reli“ noch? 26. Januar 2017. Verfügbar unter: <http://www.zeit.de/2017/03/religionsunterricht-pflichtfachschulen-pro-contra-ethik>. Zuletzt geprüft am 22. September 2022; derstandard.at, Schule ohne Religion? Keine gute Idee. 04. September 2017. Verfügbar unter: <http://derstandard.at/2000063589354/Schule-ohne-Religion-Keine-gute-Idee>. Zuletzt geprüft am 22. September 2022; Katholische Kirche Österreich, Appell an künftige Regierung: Religionsunterricht absichern. 15. November 2017. Verfügbar unter: <https://www.katholisch.at/aktuelles/2017/11/15/appell-an-kuenftige-regierung-religionsunterricht-absichern>. Zuletzt geprüft am 22. September 2022; kurier.at, „Brauchen Religionenunterricht für alle“. 08. Januar 2017. Verfügbar unter: <https://kurier.at/politik/inland/brauchen-religionenunterricht-fuer-alle/239.754.032>. Zuletzt geprüft am 22. September 2022.

Die Erteilung von Religionsunterricht im öffentlichen Schulwesen ist dabei aus historischer Perspektive ein europäisches Phänomen. Die Verhältnisbestimmung von *Religion* und (öffentlichem) Schulwesen ist Resultat der religionsrechtlichen Beziehungen zwischen den Religionsgemeinschaften und einem konkreten Staat sowie den jeweils im Hintergrund stehenden Auffassungen in allgemeiner Pädagogik und Theologie. Die Regelungen zum Religionsunterricht stehen in diesem Beziehungsfeld, sind demzufolge in einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt und unterliegen einem stetigen Wandel. Die Beziehung zwischen Schule und Religion ist, wie diejenige nach dem grundsätzlichen Verhältnis von Religion und Staat, eine Frage der nationalen Souveränität. Schulischer Unterricht über Fragen religiöser Überzeugungen sowie religiösen Glaubens sind ein bedeutender Indikator für die Art und Weise, wie sich die Beziehungen zwischen Religion und Staat sowie zwischen Schule und Religion innerhalb eines konkreten nationalen Rahmens grundsätzlich gestalten. So existiert in jedem europäischen Land eine je eigene und von den anderen Staaten unterschiedliche Regelung hinsichtlich der Implementierung von religiöser Bildung in das öffentliche Schulwesen und die Europäische Union verfolgt keinen einheitlichen Ansatz in der Frage des Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen. Religiöse Bildung ist aus Sicht des allgemein-schulischen Bildungsauftrags unverzichtbar, jedoch ist aus dieser Feststellung noch keine Aussage über die Organisationsform dieser Bildung ableitbar.²

Bei aller Varianz der Erscheinungsformen des Verhältnisses von Religion und Staat in den verschiedenen europäischen Ländern sowie bei aller Unterschiedlichkeit der Ansätze in den Fragen rund um *Religion und Weltanschauung* in den nationalen Bildungskonzepten, gestalten sich die Herausforderungen in der post-säkularen Gesellschaft in Bezug auf die Rolle von religiöser Bildung im öffentlichen Bildungswesen in den verschiedenen Nationen ähnlich. Die zunehmende gesellschaftliche Heterogenität bei gleichzeitiger Zunahme der Zahl von Menschen, die sich zu „keiner Religion“ bekennen,³ der Mangel an religiöser Beheimatung

² Vgl. *Jäggle*, Martin, Zehn Thesen zum Diskurs um den (konfessionellen) Religionsunterricht in Österreich, in: öarr 58 (2011) 2–12, hier 8.

³ Vgl. dazu die Ergebnisse der von Goujon/Jurasszovich/Potančoková für das Jahr 2016 vorgenommenen wissenschaftlich fundierten Schätzung hinsichtlich der religiösen Zugehörigkeiten in Österreich: *Goujon*, Anne/*Jurasszovich*, Sandra/*Potančoková*, Michaela, Demographie und Religion in Österreich. ÖIF-Forschungsbericht. Szenarien 2016 bis 2046. Deutsche Zusammenfassung und englischer Gesamtbericht. Verfügbar unter: https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Fotos/Publikationen/Forschungsbericht/Forschungsbericht__Demographie_und_Religion.pdf. Zuletzt geprüft am 22. September 2022. Zuletzt wurden im Rahmen der Volkszählung im Jahr 2001 genaue Daten über die Religionsbekenntnisse der Bürgerinnen und Bürger erhoben. Dadurch ergaben sich folgende Zusammensetzungen: 73,66 % der österreichischen Gesamtbevölkerung waren katholisch, 4,7 % evangelisch und 2,2 % orthodox. Alle weiteren Konfessionen rangierten unter der Marke von 1 %. Vgl. *Potz*, Richard, Staat und Kirche in Österreich, in: *Robbers*, Gerhard (Hg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 2005, 425–453, hier 425; *Rinnerthaler*, Alfred, § 121 Kirche und Staat in Österreich, in: *HdbKathKR*³, 1866–1887, 1867 f.; Die Daten sind einsehbar unter: Statistik Austria, Bevölkerung 2001 nach Religionsbekenntnis und Staatsangehörigkeit. Ver-

unter Schülerinnen und Schülern, die Existenz starker muslimischer Minderheiten in vielen europäischen Ländern, eine manifeste religiöse Pluralisierung der Gesellschaft durch die Anwesenheit unterschiedlichster religiöser Gruppierungen, die gegenwärtige Wechselbeziehung von Religion und Politik in verschiedenen internationalen Konflikten, Antisemitismus und Islamophobie sowie die Frage nach den Grenzen religiöser Ausdrucksfähigkeit im Bildungskontext sind Fragen, denen alle europäischen Gesellschaften gegenüberstehen.⁴

Das Nebeneinander von unterschiedlichen religiösen Bekenntnissen und areligiösen Überzeugungen führt zu einer Vielzahl von sozialen und politischen Herausforderungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger in dieser Heterogenität. Betroffen sind insbesondere die Bereiche der Elementarpädagogik⁵ sowie des Schulwesens, welche sich jeweils als gesellschaftlicher Mikrokosmos durch ein hohes Ausmaß an religiös-kultureller Heterogenität auszeichnen. Als Konsequenz steht der im öffentlichen österreichischen Schulwesen erteilte Religionsunterricht in der Diskussion. Die gegenwärtige, konfessionell getrennte Organisationsform des Religionsunterrichts im öffentlichen österreichischen Schulwesen wird zunehmend begründungspflichtig, das Konfessionalitätsprinzip wird zusehends hinterfragt.⁶ Säkularisierung und Pluralisierung stellen den Religionsunterricht vor große Herausforderungen, wobei nicht verborgen bleibt, dass die Heterogenitätsdimension *Religiosität* zu den tendenziell marginalisierten Dimensionen des Schulwesens zu zählen ist.⁷ Bestrebungen, das

fürbar unter: http://statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen_abgestimmte_erwerbsstatistik/bevoelkerung_nach_demographischen_merkmalen/022894.html. Zuletzt geprüft am 22. September 2022.

⁴ Vgl. bspw.: *Jozsa*, Dan-Paul, Islam and Education in Europe. With Special Reference to Austria, England, France, Germany and the Netherlands, in: Jackson, Robert/u. a. (Hg.), Religion and education in Europe. Developments, contexts and debates. (Religious diversity and education in Europe 3), Münster/u. a. 2007, 67–85, hier 67; *Lindner*, Doris/*Krobath*, Thomas, Das Modell eines dialogisch-konfessionellen Religionsunterrichtes in Wien. Zentrale Ergebnisse der Evaluation 2015/16, in: Lindner, Doris/*Stadnik-Holzer*, Elena (Hg.), Professionalisierung durch Forschung. Forschungsband 2016. (Schriften der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems 14), Münster 2017, 227–266, 227 f.

⁵ Vgl. insbesondere: *Brandstetter*, Bettina, Kulturen, Religionen und Identitäten aushandeln. Elementarpädagogik zwischen Homogenisierung und Pluralisierung (Interreligiöse und interkulturelle Bildung im Kindesalter 9), Münster/u. a. 2020; *Brandstetter*, Bettina, Orte der Kinder als Orte der Theologie. Kindergarten im Kontext kultureller und religiöser Vielfalt, in: *ThPQ* 169 (2021) 170–177; *Brandstetter*, Bettina, Kulturelle und religiöse Heterogenität im Kindergarten. Von der Notwendigkeit einer diskurssensiblen Elementarpädagogik, in: *Hover-Reisner*, Nina/*Paschon*, Andreas/*Smidt*, Wilfried (Hg.), Elementarpädagogik im Aufbruch. Einblicke und Ausblicke. (Beiträge zur Bildungsforschung 6), Münster 2020, 113–128.

⁶ Vgl. ausführlich: *Klutz*, Philipp, Religionsunterricht vor den Herausforderungen religiöser Pluralität. Eine qualitativ-empirische Studie in Wien (Religious diversity and education in Europe 28), Münster 2015, 32–44.

⁷ Vgl. *Jäggle*, Martin, Religiöse Pluralität als Herausforderung für Schulentwicklung, in: *lebens.werte.schule*. Religiöse Dimensionen in Schulkultur und Schulentwicklung. (Austria Erziehungswissenschaft 5), Wien/u. a. 2009, 265–280, 270–272.